



# -Entwurf-

## **AUSSENBEREICHSSATZUNG**

### **“ Neukirch – Schweizerhof, 1. Änderung”**

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

<Datum des Satzungsbeschlusses>

die Außenbereichssatzung „1. Änderung, Neukirch-Schweizerhof“ als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen (§ 35 Abs. 6 BauGB), kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und dem schriftlichen Teil der Änderungssatzung entsprechen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungssatzung bleibt gegenüber der Satzung vom 20.09.2005 unverändert.

#### **§ 4**

##### **Bestandteile der Änderungssatzung**

Die Änderungssatzung besteht aus dem Abgrenzungslageplan im Maßstab 1:2000, den planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, <Datum des Satzungsbeschlusses>

Josef Herdner  
Bürgermeister